



STATUTEN DER PFADFINDERABTEILUNG KUONOLF

Entwurfsversion Mai 2021

Alte Version 2012

Funktionen von Leitenden können immer auch als Team wahrgenommen werden.

Die männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen dienen der einfacheren sprachlichen Fassung dieser Statuten. Sie gelten uneingeschränkt auch für weibliche Personen, sie können alle genannten Funktionen ebenfalls besetzen.

1. Name und Sitz

Die Pfadfinderabteilung Kuonolf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereines befindet sich in Konolfingen.

1. Name und Sitz

Die Pfadfinderabteilung Kuonolf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereines befindet sich in Konolfingen.

2. Zugehörigkeit

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

Darüber hinaus ist die Pfadfinderabteilung Kuonolf Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH) und des Bezirks obere Emme.

2. Zugehörigkeit

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

Darüber hinaus ist die Pfadfinderabteilung Kuonolf Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH) und des Bezirks obere Emme.

3. Zweck

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der Pfadibewegung Schweiz und der Pfadi Kanton Bern;

3. Zweck

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der Pfadibewegung Schweiz und der Pfadi Kanton Bern;

insbesondere die Pfadigrundlagen. Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell (BP) angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das „Gesetz“ und das „Versprechen“. Der Verein betreibt in Konolfingen ein eigenes Pfadiheim (Ko-Do) und in Schönried ein eigenes Ferienheim. Er kann mit anderen Betreibern von Pfadiheimen oder mit Heimvereinen vertragliche Zusammenarbeiten oder Assoziationen eingehen.

insbesondere die Pfadigrundlagen. Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell (BP) angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das „Gesetz“ und das „Versprechen“. Der Verein betreibt in Konolfingen ein eigenes Pfadiheim (Ko-Do) und in Schönried ein eigenes Ferienheim. Er kann mit anderen Betreibern von Pfadiheimen oder mit Heimvereinen vertragliche Zusammenarbeiten oder Assoziationen eingehen.

4. Gliederung

Die Pfadiabteilung Kuonolf gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

Biber in Gruppen

Wölfe in Meuten

Pfadis in Fähnli

Pios in Equipen

Rover in Rotten

Altpfadis als Vereinigung (APV) mit hoher Autonomie

4. Gliederung

Die Pfadiabteilung Kuonolf gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

Biber in Gruppen

Wölfe in Meuten

Pfader in Fähnli

Pios in Equipen

Rover in Rotten

APV als Gruppe mit hoher Autonomie

5. Mitglieder, Mitgliedschaftsarten und Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

5.1. Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis (Etat) sowie der Abteilungsvorstand.

5. Mitglieder und Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis (Etat) sowie der Abteilungsvorstand.
Mit dem Erreichen des 25. Altersjahres treten die Mitglieder der 4. Stufe automatisch in den APV über. Mit dem Übertritt sind sie von der Jahresbeitragspflicht befreit.

5.2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich mit Formular an den Abteilungsleiter; für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den*die Inhaber*Inhaberin der elterlichen Gewalt oder des*der gesetzlichen Vertreters*Vertreterin.

5.3. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie Bezahlung des Jahresbeitrages) sind zu erfüllen.

5.4. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe können Mitglieder durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Hauptversammlung als Rekursinstanz anzugeben.

5.5. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages innerhalb des Vereinsjahres führt automatisch zum Ausschluss; dafür gibt es keine Rekursmöglichkeit. Ist der Rückstand bis zur Hauptversammlung behoben, wird der Ausschluss rückgängig gemacht.

Passivmitglieder

5.6. Zu den Passivmitglieder zählen die Altpfadis sowie Personen, die der Abteilung jährlich eine wiederkehrende Unterstützung leisten.

5.7. Nach Abschluss des 25. Altersjahres treten die aktiven Mitglieder automatisch zu den Altpfadis über. Mit dem Übertritt zur APV entfällt die jährliche Beitragspflicht. Die APV

5.2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich mit Formular an den Abteilungsleiter; für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt oder des gesetzlichen Vertreters.

5.3. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter möglich. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie Bezahlung des Jahresbeitrages) sind zu erfüllen.

5.4. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe können Mitglieder durch den Abteilungsleiter ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Hauptversammlung als Rekursinstanz anzugeben.

5.5. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages innerhalb des Vereinsjahres führt automatisch zum Ausschluss; dafür gibt es keine Rekursmöglichkeit. Ist der Rückstand bis zur Hauptversammlung behoben, wird der Ausschluss rückgängig gemacht.

setzt jedoch auf freiwillige Beiträge. Die APV kann auch Personen ausserhalb der Pfadi Kuonolf als Mitglieder aufnehmen.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (als oberstes Organ)
- der Vorstand
- die Abteilungsleitung
- die Altpfadivereinigung APV
- die Revisionsstelle

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (als oberstes Organ)
- der Vorstand
- die Abteilungsleitung
- die Revisionsstelle

7. Die Hauptversammlung

7.1. Die Hauptversammlung ist gemäss Art. 64 ff. ZGB das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 14 Jahren werden durch die **Inhabende** der elterlichen Gewalt bzw. durch die **gesetzliche Vertretung** an der Versammlung vertreten.

7.2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird **von der Person im Präsidialamt** geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

7.3. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und durch Publikation auf der Homepage www.kuonolf.ch. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen und die zu behandelnden Traktanden zu enthalten.

7. Die Hauptversammlung

7.1. Die Hauptversammlung ist gemäss Art. 64 ff. ZGB das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 14 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. durch den gesetzlichen Vertreter an der Versammlung vertreten.

7.2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom **Präsidenten** geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

7.3. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und durch Publikation auf der Homepage www.kuonolf.ch. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen und die zu behandelnden Traktanden zu enthalten.

Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Präsidenten*Präsidentin zu beantragen.

- 7.4. Der Hauptversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
- a) Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Abteilungsvorstandes inkl. drei Elternvertretungen
 - b) Wahl der Abteilungsleitung, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung
 - c) Wahl von zwei Personen (Revisor*Revisorin) und einer Ersatzperson (Ersatzrevisor*Ersatzrevisorin) als Revisionsstelle
 - d) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung, Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder
 - g) Ist Rekursstelle beim Ausschluss eines Mitgliedes durch die Abteilungsleitung
 - h) Abänderung und Ergänzung der Statuten
 - i) Auflösung des Vereins
- 7.5. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches mindestens die Beschlüsse enthält. Es ist an der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.
- 7.6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten zu beantragen.

- 7.4. Der Hauptversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
- a) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Abteilungsvorstandes inkl. zwei Elternvertreter
 - b) Wahl des Abteilungsleiters, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung
 - c) Wahl von zwei Revisoren und eines Ersatzrevisors als Revisionsstelle
 - d) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung, Déchargeerteilung an Vorstand
 - e) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder
 - g) Ist Rekursstelle beim Ausschluss eines Mitgliedes durch den Abteilungsleiter
 - h) Abänderung und Ergänzung der Statuten
 - i) Auflösung des Vereins
- 7.5. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches mindestens die Beschlüsse enthält. Es ist an der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.
- 7.6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verfügt

<p>beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen mit einfachem Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Präsident*Präsidentin durch Stichentscheid.</p>	<p>über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen mit einfachem Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.</p>
<p>8. <u>Der Vorstand</u></p> <p>8.1. Der Vorstand besteht in der Regel aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident*Präsidentin • Kassier*Kassierin • Sekretär*Sekretärin • Heimverwalter*Heimverwalterin Schönried • Heimverwalter*Heimverwalterin Konolfingen-Dorf • Eventmanager*Eventmanagerin • Elternvertreter*Elternvertreterin der Wolfsstufe • Elternvertreter*Elternvertreterin der Pfadistufe • Abteilungsleiter*Abteilungsleiterin (Abteilungsleitung) • Leiter*Leiterin der Altpfadi-Vereinigung APV ¹⁾ • Delegierte assoziierter Vereine ²⁾ <p>¹⁾ Die Vertretung der APV wird durch die Versammlung der Altpfadis gewählt und in den Vorstand delegiert</p> <p>²⁾ werden durch die assoziierten Vereine delegiert</p> <p>8.2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von</p>	<p>8. <u>Der Vorstand</u></p> <p>8.1. Der Vorstand besteht in der Regel aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Kassier • Sekretär • Heimverwalter Schönried • Heimverwalter Konolfingen-Dorf • Eventmanager • Elternvertreter der Wolfsstufe • Elternvertreter der Pfaderstufe • Abteilungsleiter • Obmann der Altpfader-Vereinigung APV ¹⁾ • Delegierte assoziierter Vereine ²⁾ <p>¹⁾ der Obmann der APV wird durch die Versammlung der Altpfader gewählt und in den Vorstand delegiert</p> <p>²⁾ werden durch die assoziierten Vereine delegiert</p> <p>8.2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von</p>

zwei Jahren gewählt; es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

- 8.3. Der Vorstand führt den Verein und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung oder der **Abteilungsleitung** vorenthalten sind. So informiert er sich laufend über die Tätigkeiten in den Einheiten, gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung, betreut und verwaltet die Heime und zeichnet für grosse Events verantwortlich. Er hilft mit, die Pfadiabteilung Kuonolf in der Öffentlichkeit zu vertreten und steht den aktiven **Leitenden** mit Rat und Tat zur Seite.
- 8.4. Kollektiv zusammen mit dem*der **Präsidenten*Präsidentin** sind alle Mitglieder des Vorstandes zeichnungs-berechtigt. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind der*die **Leiter*Leiterin** der **Altpfadi**-Vereinigung und **Delegierte** assoziierter Vereine; sie haben keine Zeichnungsberechtigung.
- 8.5. Die Zeichnungsberechtigung des*der **Kassiers*Kassierin** ist unter Ziffer 12.7 separat geregelt.
- 8.6. Der Vorstand wird vom***von der** **Präsidenten*Präsidentin** einberufen und tagt so oft wie es die Geschäfte verlangen. Auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern oder **einer Person der Abteilungsleitung** kann ebenfalls eine Sitzung einberufen werden.
- 8.7. Die aktiven **Leitenden** können zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

zwei Jahren gewählt; es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

- 8.3. Der Vorstand führt den Verein und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung oder dem **Abteilungsleiter** vorenthalten sind. So informiert er sich laufend über die Tätigkeiten in den Einheiten, gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung, betreut und verwaltet die Heime und zeichnet für grosse Events verantwortlich. Er hilft mit, die Pfadiabteilung Kuonolf in der Öffentlichkeit zu vertreten und steht den aktiven **Leitern** mit Rat und Tat zur Seite.
- 8.4. Kollektiv zusammen mit dem **Präsidenten** sind alle Mitglieder des Vorstandes zeichnungs-berechtigt. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind der **Obmann** der **Altpfader**-Vereinigung und **Delegationsvertreter** assoziierter Vereine; sie haben keine Zeichnungsberechtigung.
- 8.5. Die Zeichnungsberechtigung des **Kassiers** ist unter Ziffer 12.7 separat geregelt.
- 8.6. Der Vorstand wird vom **Präsidenten** einberufen und tagt so oft wie es die Geschäfte verlangen. Auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern oder des **Abteilungsleiters** kann ebenfalls eine Sitzung einberufen werden.
- 8.7. Die aktiven **Leiter** können zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

9. Leitende der Abteilung

Das Leitungsteam

- 9.1. Es besteht aus den aktiven Leitenden der Abteilung. Diese werden von der **Abteilungsleitung** ernannt. Die Sitzung des Leitungsteam wird **von der Abteilungsleitung** nach Bedarf einberufen und auch geleitet. **Einzelne Mitglieder des Leitungsteams werden den verschiedenen Stufen zugeordnet. Pro Stufe kann die Abteilungsleitung eine Stufenleitung ernennen, die die Hauptverantwortung für die Stufe trägt und für die Kommunikation zur Abteilungsleitung verantwortlich ist.**
- 9.2. Das Leitungsteam trägt gemeinsam die Gesamtverantwortung für das aktive Pfadileben in der Abteilung. Darunter fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) beraten und entscheiden über alle wichtigen Angelegenheiten des aktiven Pfadibetriebes
 - b) festlegen der Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung
 - c) sorgen für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten
 - d) sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Die Stufenprofile der PBS bilden dabei die Leitplanken.

9. Das Leitungsteam

- 9.1. Es besteht aus den aktiven Leitern der Abteilung. Diese werden vom Abteilungsleiter ernannt. Die Sitzung des Leitungsteam wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und auch geleitet.
- 9.2. Das Leitungsteam trägt gemeinsam die Gesamtverantwortung für das aktive Pfadileben in der Abteilung. Darunter fallen insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) beraten und entscheiden über alle wichtigen Angelegenheiten des aktiven Pfadibetriebes
 - b) festlegen der Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung
 - c) sorgen für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten
 - d) sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Die Stufenprofile der PBS bilden dabei die Leitplanken.

- e) planen der Aus- und Weiterbildung auf Abteilungsebene
- f) pflegen der Kontakte gegen aussen, im Speziellen zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen im Einsatzgebiet

Die Abteilungsleitung

- 9.3. Der*die Abteilungsleiter*Abteilungsleiterin wird durch die aktiven Leitenden der Abteilung vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung gewählt. Eine Person in der Abteilungsleitung muss volljährig sein und von der Kantonsleitung der Pfadi Kanton Bern in ihrem Amt bestätigt werden. Die Abteilungsleitung nimmt in ihrer Funktion automatisch Einsitz im Vorstand, darf aber nicht gleichzeitig das Präsidialamt innehaben.
- 9.4. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung mit Einzelunterschrift gegen aussen. Von dieser Unterschriftenregelung ausgeschlossen sind sämtliche Liegenschafts- und Vermögensgeschäfte der Abteilung.
- 9.5. Ihre wichtigsten Aufgaben: Die Abteilungsleitung
- a) leitet die Abteilung in voller Verantwortung
 - b) sorgt gemeinsam mit den Leitungsteams (insbesondere der Stufenleitungen) für eine gute Führung aller Einheiten
 - c) berät und betreut die Leitenden aller Einheiten

- e) planen der Aus- und Weiterbildung auf Abteilungsebene
- f) pflegen der Kontakte gegen aussen, im Speziellen zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen im Einsatzgebiet

Der Abteilungsleiter

- 9.3. Der Abteilungsleiter wird durch die aktiven Leiter der Abteilung vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung gewählt. Er muss volljährig sein und von der Kantonsleitung der Pfadi Kanton Bern in seinem Amt bestätigt werden. Der Abteilungsleiter nimmt in seiner Funktion automatisch Einsitz im Vorstand, darf aber nicht gleichzeitig Präsident sein.
- 9.4. Er vertritt die Abteilung mit Einzelunterschrift gegen aussen. Von dieser Unterschriftenregelung ausgeschlossen sind sämtliche Liegenschafts- und Vermögensgeschäfte der Abteilung.
- 9.5. Seine wichtigsten Aufgaben bestehen darin:
- a) leitet die Abteilung in voller Verantwortung
 - b) sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten
 - c) berät und betreut die Leiter aller Einheiten

- d) ist dafür besorgt, dass alle **Leitenden** die ihrer Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten
- e) vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS, der Öffentlichkeit und den Medien
- f) orientiert die Eltern über die Tätigkeit der Abteilung in geeigneter Weise
- g) ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses
- h) ist verantwortlich für den ordnungsgemässen Einzug der jährlichen Mitgliederbeiträge
- i) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung; Vorbehalten bleibt jedoch die Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung
- j) ernennt **eine geeignete Stellvertretung** für ihr Amt
- k) kann die Einberufung des Vorstandes verlangen

- d) ist dafür besorgt, dass alle Leiter die ihrer Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten
- e) vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS, der Öffentlichkeit und den Medien
- f) orientiert die Eltern über die Tätigkeit der Abteilung in geeigneter Weise
- g) ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses
- h) ist verantwortlich für den ordnungsgemässen Einzug der jährlichen Mitgliederbeiträge
- i) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung; Vorbehalten bleibt jedoch die Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung
- j) ernennt einen geeigneten Stellvertreter
- k) kann die Einberufung des Vorstandes verlangen

10. Die Altpfadi Vereinigung APV

9.6. Sie bezweckt die Förderung der Kameradschaft unter den ehemaligen Pfadis. Daneben unterstützt sie die aktiven Mitglieder ideell und materiell.

Die Mitgliederversammlung der APV

9.7. Findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und wird durch die APV einberufen.

Nebst dem Hauptzweck fallen ihr folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl der Leitung der APV, ohne Amtszeitbeschränkung
- b) Kenntnisnahme von Tätigkeitsbericht und Finanzstatus (Entlastung der Leitung der APV)

Die Leitung der APV

Der*die Leiter*Leiterin APV sorgt dafür, dass die APV ihren Zweck erfüllen kann und die Verbindung zu den aktiven Mitgliedern bestehen bleibt.

Daneben fallen der Leitung der APV folgende Aufgaben zu:

Sie

- a) organisiert die Aktivitäten und Anlässe
- b) führt die Kasse. Diese Aufgabe kann an einen*eine Kassier*Kassierin delegiert werden. In diesem Falle ist die Leitung APV für dessen*deren Überwachung verantwortlich.
- c) ruft die jährliche Mitgliederversammlung ein, in der Regel im 1. Quartal
- d) informiert die Mitglieder schriftlich über das aktuelle Geschehen der Abteilung, die geplanten Aktivitäten sowie über die finanzielle Situation der APV. Diesem Schreiben wird jeweils ein Einzahlungsschein beigelegt, mit diesem können freiwillige Beiträge geleistet werden.
- e) nimmt Einsitz im Vorstand der Abteilung

- f) beschliesst über Zuwendungen an die Abteilung
- g) entscheidet über Aufnahme von Drittpersonen in die Vereinigung

11. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen (genannt Revisor*Revisorin). Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung pro geführte Rechnung schriftlich Bericht und Antrag. Sie empfehlen dabei zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung des Jahresrechnung und der Déchargeerteilung.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung pro geführte Rechnung schriftlich Bericht und Antrag. Sie empfehlen dabei zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung des Jahresrechnung und der Déchargeerteilung.

12. Finanzen und Rechnungswesen

- 12.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 12.2. Das Rechnungswesen der Pfadiabteilung Kuonolf kennt 4 Arten von Kassen:
- a) revisionsfähige Kassen
 - b) revisionsfähige Kassen mit Sammelbelegen
 - c) nicht revisionsfähige Stammkassen
 - d) nicht revisionsfähige Kasse der APV
- 12.3. Der*die Kassier*Kassierin führt die revisionsfähigen Kassen, erstellt die dafür notwendigen Jahresrechnungen, lässt diese

11. Finanzen und Rechnungswesen

- 11.1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 11.2. Das Rechnungswesen der Pfadiabteilung Kuonolf kennt 4 Arten von Kassen:
- a) revisionsfähige Kassen
 - b) revisionsfähige Kassen mit Sammelbelegen
 - c) nicht revisionsfähige Stammkassen
 - d) Kasse des APV
- 11.3. Der Kassier führt die revisionsfähigen Kassen, erstellt die dafür notwendigen Jahresrechnungen, lässt diese durch die

durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Hauptversammlung zur Genehmigung.

- 12.4. Die revisionsfähigen Kassen mit Sammelbelegen besitzen ein eigenes Bankkonto. Sie werden durch Beauftragte geführt, diese sind auf dem jeweiligen Bankkonto verfügungsberechtigt. Die Konti werden durch den*die Kassier*Kassierin sehr eng überwacht und am Jahresende in der Bilanz der Abteilungskasse ausgewiesen. Im Sammelbeleg sind alle Buchungen des Jahres zusammengefasst.
- 12.5. Die nicht revisionsfähigen Stammkassen werden durch aktive Leitende geführt. Der*die Kassier*Kassierin überprüft diese in unregelmässigen Abständen. Der Abteilungsleitung steht das Recht der Einsichtnahme und Überprüfung ebenfalls zu.
- 12.6. Die nicht revisionsfähige Kasse der APV wird durch die Leitung der APV oder dem*der eigenen APV Kassier*Kassierin in Form der einfachen Buchhaltung geführt. Die Leitung der APV oder der*die Kassier*Kassierin APV legt der Mitgliederversammlung der Altpfadis Rechenschaft ab. Das Total der Einnahmen und Ausgaben sowie der Saldo am Jahresende sind dem*der Kassier*Kassierin der Pfadi Kuonolf zuhanden der Vereinskasse zu melden.
- 12.7. Im Verkehr mit der Bank und der Postfinance verfügt der Kassier*Kassierin der

Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Hauptversammlung zur Genehmigung.

- 11.4. Die revisionsfähigen Kassen mit Sammelbelegen besitzen ein eigenes Bankkonto. Sie werden durch Beauftragte geführt, diese sind auf dem jeweiligen Bankkonto verfügungsberechtigt. Die Konti werden durch den Kassier sehr eng überwacht und am Jahresende in der Bilanz der Abteilungskasse ausgewiesen. Im Sammelbeleg sind alle Buchungen des Jahres zusammengefasst.
- 11.5. Die nicht revisionsfähigen Stammkassen werden durch aktive Leiter geführt. Der Kassier überprüft diese in unregelmässigen Abständen. Dem Abteilungsleiter steht das Recht der Einsichtnahme und Überprüfung ebenfalls zu.
- 11.6. Die Kasse des APV wird durch einen eigenen APV Kassier geführt. Dieser legt der Altpfaderversammlung Rechenschaft ab.
- 11.7. Im Verkehr mit der Bank und der Postfinance verfügt der Kassier über alle Konti der Abteilung Einzelunterschrift. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Kasse des APV; dort verfügen der APV Obmann und der APV Kassier über diese Kompetenz.

Pfadi Kuonolf über alle Konti der Abteilung
Einzelunterschrift.

13. Rechnungswesen Abteilungskasse

- 13.1. Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Beiträge **der APV und** Dritter, sowie aus Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 13.2. Die Abteilungskasse kommt auf für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hievord gewidmet.
- 13.3. Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

12. Rechnungswesen Abteilungskasse

- 12.1. Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Beiträge Dritter sowie aus Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 12.2. Die Abteilungskasse kommt auf für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hievord gewidmet.
- 12.3. Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

14. Kasse der Einheiten (Stammkassen)

Jede Einheit führt für ihre Aktivitäten eine eigene Kasse nach dem Prinzip der einfachen Kassabuchführung (Einnahmen und Ausgaben). Gespiesen werden diese Kassen durch budgetierte Beiträge der Abteilungskasse, durch Kostenbeteiligung der Mitglieder, durch spezielle Aktionen und Anlässe wie beispielsweise die Weihnachtsmärkte.

Diese Kassen werden nicht revidiert, unterliegen jedoch der Kontrolle des*der Kassiers*Kassierin und des*der Abteilungsleiters*Abteilungsleiterin.

13. Kasse der Einheiten (Stammkassen)

Jede Einheit führt für ihre Aktivitäten eine eigene Kasse nach dem Prinzip der einfachen Kassabuchführung (Einnahmen und Ausgaben). Gespiesen werden diese Kassen durch budgetierte Beiträge der Abteilungskasse, durch Kostenbeteiligung der Mitglieder, durch spezielle Aktionen und Anlässe wie beispielsweise die Weihnachtsmärkte.

Diese Kassen werden nicht revidiert, unterliegen jedoch der Kontrolle des Kassiers und des Abteilungsleiters.

15. Rechnungswesen Ferienhaus Schönried

Das Ferienhaus Schönried gehört der Abteilung, wird jedoch in einer separaten Rechnung geführt und ausgewiesen. Für die Vermietung und Verwaltung ist der*die gewählte Heimverwalter*Heimverwalterin zuständig. Das Rechnungswesen erfolgt durch den*die Kassier*Kassierin, die Zeichnungsberechtigung und Kompetenzen sind analog der Abteilungskasse.

14. Rechnungswesen Ferienhaus Schönried

Das Ferienhaus Schönried gehört der Abteilung, wird jedoch in einer separaten Rechnung geführt und ausgewiesen. Für die Vermietung und Verwaltung ist der gewählte Heimverwalter zuständig. Das Rechnungswesen erfolgt durch den Kassier, die Zeichnungsberechtigung und Kompetenzen sind analog der Abteilungskasse.

16. Rechnungswesen Konolfingen-Dorf

Das Pfadiheim in Konolfingen-Dorf gehört der Abteilung und wird als revisionsfähige Kasse mit Sammelbeleg geführt und in der Abteilungskasse entsprechend ausgewiesen. Für die Vermietung und Verwaltung ist der*die gewählte Heimverwalter*Heimverwalterin zuständig. Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn die Bedürfnisse des Pfadibetriebes nicht beeinträchtigt werden

15. Rechnungswesen Konolfingen-Dorf

Das Pfadiheim in Konolfingen-Dorf gehört der Abteilung und wird als revisionsfähige Kasse mit Sammelbeleg geführt und in der Abteilungskasse entsprechend ausgewiesen. Für die Vermietung und Verwaltung ist der gewählte Heimverwalter zuständig. Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn die Bedürfnisse des Pfadibetriebes nicht beeinträchtigt werden

17. Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder

Sie werden durch die Hauptversammlung nach Bedarf festgesetzt. Der Höchstbetrag wird auf Fr. 100.-- limitiert. In diesen Beiträgen sind die an die Pfadibewegung Schweiz und ihrer Unterorganisationen abzuliefernden Anteile sowie die Versicherungsbeiträge der Pfadi Kanton Bern inbegriffen.

16. Mitgliederbeiträge

Sie werden durch die Hauptversammlung nach Bedarf festgesetzt. Der Höchstbetrag wird auf Fr. 100.-- limitiert. In diesen Beiträgen sind die an die Pfadibewegung Schweiz und ihrer Unterorganisationen abzuliefernden Anteile sowie die Versicherungsbeiträge der Pfadi Kanton Bern inbegriffen.

18. Auflösung des Vereins

Die Abteilung kann nur nach schriftlicher Ankündigung durch die Hauptversammlung aufgelöst werden. Es bedarf zudem der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der Pfadi Kanton Bern oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen. Die PKB soll dieses Kapital wenn immer möglich während 10 Jahren für die Gründung einer neuen Abteilung in der Einwohnergemeinde Konolfingen oder deren Nachbargemeinden verwenden.

17. Auflösung des Vereins

Die Abteilung kann nur nach schriftlicher Ankündigung durch die Hauptversammlung aufgelöst werden. Es bedarf zudem der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der Pfadi Kanton Bern oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen. Die PKB soll dieses Kapital wenn immer möglich während 10 Jahren für die Gründung einer neuen Abteilung in der Einwohnergemeinde Konolfingen oder deren Nachbargemeinden verwenden.

19. Revision der Statuten

Die Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden geändert werden, sofern die Änderungsanträge mit der Einladung schriftlich angekündigt worden sind. Sie unterliegen zudem der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der Pfadi Kanton Bern.

18. Revision der Statuten

Die Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden geändert werden, sofern die Änderungsanträge mit der Einladung schriftlich angekündigt worden sind. Sie unterliegen zudem der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der Pfadi Kanton Bern.

Die Revision der vorliegenden Statuten wurde am **18.06.2021** durch die Hauptversammlung der Pfadfinderabteilung Kuonolf beschlossen. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom **14. März**

Die Revision der vorliegenden Statuten wurde am 14. März 2012 durch die Hauptversammlung der Pfadfinderabteilung Kuonolf beschlossen. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 24. Juni

2012.

Konolfingen, 18.Juni.2021

Die Präsidentin

Der Sekretär

Vorgeprüft / Genehmigt durch das
Kantonalkomitee der Pfadi Kanton Bern.

Bern, xx.xx.2021

2002.

Konolfingen, 14. März 2012

Der Präsident

Der Kassier

Genehmigt durch das Kantonalkomitee der Pfadi
Kanton Bern.

Bern, 20. Juni 2012